

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 08.10.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Okt. 1930.) 95. Stück.

Inhalt:

- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1930, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1930, betreffend die 2. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Auf Grund des Ueberwachungskostengesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1914 und des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Apotheken sind vor Inbetriebsetzung und wiederholt während des Betriebes durch vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmte Sachverständige zu prüfen.

Die Besitzer der Apotheken sind verpflichtet, die Prüfungen zu gestatten, die für die Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.

§ 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1908, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel (Gesetzbl. XXXVI S. 828 ff.), wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Kosten der Besichtigungen fallen den Inhabern der Arzneimittel- und Gifthandlungen zur Last.“

§ 3.

Die Berechnung der nach §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zu zahlenden Kosten erfolgt nach der beigefügten Gebührenordnung.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gebührenordnung

für die Berechnung der von den Inhabern der Apotheken
sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen zu zahlenden
Besichtigungskosten.

§ 1.

Es sind zu entrichten für die Prüfung (Besichtigung)
einer Apotheke 10—50 *R.M.*
einer Arzneimittel- und Gifthandlung 3—20 *R.M.*

§ 2.

Die Gebühren werden nach der Größe des Betriebes
festgesetzt.

§ 3.

Außer den vorgenannten Gebühren werden bare
Auslagen nicht erhoben.

Nr. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 2. Änderung
der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil
Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der
Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg (Ges.-
Bl. 45. Bd. S. 259), wird die Ziffer 10 mit Wirkung
vom 1. August 1930, wie folgt, geändert:

